

sondern es muß auch die erfolgte vorschriftsmäßige Revision des Gesundheitszustandes der Mannschaft bei Magdeburg, Aken, Wittenberg, Torgau und Mühlberg vollständig nachgewiesen werden.

- b) Es bemerkt auch fernerhin bei der vorgeschriebenen Contumaz und Reinigung von zwanzig Tagen.
- c) Da es bei der Contumazanstalt in Strehla an Raum fehlt, um alle ankommenden Schiffe sofort zur Abhaltung der zwanzigtägigen Contumaz aufzunehmen, so müssen die zum Eingange nach Sachsen bestimmten Schiffe, ohne Unterschied, in Torgau, oder in Mühlberg so lange liegen bleiben, bis ihre Aufnahme in die diesseitige Contumazanstalt erfolgen kann.

Es wird zu diesem Behuf fortwährend die nöthige Communication zwischen der Direction der Contumazanstalt und dem Haupt-Elbzollamte zu Mühlberg Statt finden.

- d) Jedes zum Eingange nach Sachsen bestimmte und bei Torgau, oder Mühlberg lagernde Schiff wird daselbst

bei der Ankunft,

rücksichtlich des Gesundheitszustandes, ärztlich untersucht, die Mannschaft mit den Pässen verglichen und der Besund, nebst dem Tage der Ankunft, von den desfalls Königl. Preussischer Seite beauftragten Beamten attestirt.

Dasselbe geschieht bei der Abfahrt.

- e) Sind die Pässe und Atteste in Ordnung, und ist die Mannschaft auch bei der Ankunft bei Strehla gesund, so wird die Zeit des Aufenthalts in Torgau, oder Mühlberg, ingleichen die Reise von da bis Strehla, zwar an der zwanzigtägigen Contumaz mit angerechnet; doch müssen jedenfalls wenigstens zehn Tage in der Contumazanstalt zu Strehla, zum Behuf der vorschriftsmäßigen Reinigung, abgehalten werden.

- f) Die Aufnahme in die Contumazanstalt geschieht in der Reihenfolge, nach Zeit des Eintreffens der Schiffe in Mühlberg.

2.) Im Uebrigen bleibt es auch den Schiffheeren überlassen, ob sie der zwanzigtägigen Contumaz den Weitertransport der Güter auf dem Landwege, unter Beobachtung der desfallsigen Vorschriften, oder auch die Umladung auf andere, stromabwärts nach Strehla gefundene Schiffe vorziehen wollen.

Bei dieser Umladung ist aber Folgendes zu beobachten:

- a) Die ankommenden, mit den erforderlichen Legitimationen und Attesten versehenen Schiffe haben zuvörderst eine Contumaz von fünf, und, wenn sie aus der